

## **FR\_GERICHTE 502 2019 12 vom 25. Januar 2019**

FR Kantonsgericht, 2019-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2019\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2019_12)

FR: FR\_GERICHTE 502 2019 12 du 25 janvier 2019

IT: FR\_GERICHTE 502 2019 12 del 25 gennaio 2019

### **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

### **Volltext**

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ  
Gerichtsbehörden GB 502 2019 12 Urteil vom 25. Januar 2019 Strafkammer Besetzung  
Präsident: Laurent Schneuwly Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser  
Gerichtsschreiberin- Berichterstatterin: Cornelia Thalman El Bachary Parteien  
A.\_\_\_\_\_, Privatkläger und Beschwerdeführer gegen STAATSANWALTSCHAFT,  
Beschwerdegegnerin und B.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner Gegenstand Einstellung des  
Verfahrens (Art. 319 ff. StPO) - Nichteintreten Beschwerde vom 21. Januar 2019 gegen die  
Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 2018

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 erwägend, dass A.\_\_\_\_\_ am 23. August 2018 gegen seinen Beistand B.\_\_\_\_\_ Strafantrag wegen Veruntreuung, übler Nachrede, Verleumdung und Nötigung eingereicht hat; dass die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. Dezember 2018 das Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ eingestellt hat, Kosten zu Lasten des Staates; dass die Verfügung A.\_\_\_\_\_ am 7. Dezember 2018 per Einschreiben zugestellt wurde; dass A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 21. Januar 2019 (Postaufgabe) dagegen „Einsprache“ bei der Staatsanwaltschaft erhoben hat und diese das Schreiben am 24. Januar 2019 der hiesigen Kammer zukommen liess; dass gegen die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden kann (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2 StPO), was auch in der Verfügung vom 6. Dezember 2018 explizit erwähnt und mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2019 wiederholt wurde; dass die Eingabe vom 21. Januar 2019 somit verspätet ist und darauf nicht eingetreten werden kann; dass A.\_\_\_\_\_ nicht ansatzweise erklärt, weshalb er die 10-tägige Frist nicht einhält bzw. eingehalten hat, sodass seine Eingabe auch nicht als Wiederherstellungsgesuch behandelt werden kann; dass die Beschwerde zudem zu begründen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO), wobei bei Laien- beschwerden die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen sind; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen, und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B\_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1); dass A.\_\_\_\_\_ in seiner Eingabe vom 21. Januar 2019 zwar zum Ausdruck bringt, dass er mit der Einstellungsverfügung vom 6. Dezember 2018 nicht einverstanden ist, bzw. er den Betrag von CHF 30'000.- für sein Alter braucht, er hingegen nicht darlegt, inwiefern der eingehend begründete Entscheid der

Staatsanwaltschaft seiner Meinung nach fehlerhaft sein soll; dass auf die Beschwerde somit auch mangels Begründung nicht eingetreten werden kann; dass ausnahmsweise keine Kosten erhoben werden; (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 25. Januar 2019/swo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.